

Amtliche Bekanntmachungen

der Fachhochschule Nordhausen

14. Juni 2004 Nr. 1/2004

Inhalt		Seite
1	Grundordnung der FHN	2
2	Allgemeine Gebührenordnung der FHN	8
3	Richtlinie für das Verkündungsblatt der FHN	10

Herausgeber: Rektor der Fachhochschule Nordhausen Weinberghof 4 99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de).

Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 78 Absatz 1 Nr. 2 und 132 c Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Grundordnung, die der Hochschulrat am 23. Juli 2003 beschlossen hat.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 08.04.2004, AZ: H1-436/4-66, die Ordnung, für die Dauer der Erprobung nach § 132 c ThürHG, genehmigt.

Inhalt

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Hochschule
- § 3 Organe und Struktur der Hochschule
- § 4 Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe
- § 5 Verfahrensgrundsätze
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Amtszeiten
- §8 Hochschulrat
- § 9 Ständige Ausschüsse
- § 10 Rektorat
- § 11 Fachbereiche
- § 12 Fachbereichsrat
- § 13 Dekanat
- § 14 Zentrale Einrichtungen
- § 15 Staatliches Studienkolleg
- § 16 Beauftragte
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen
- § 18 Studentenschaft
- § 19 Mediator
- § 20 Ehrenmitglieder
- § 21 Bezeichnungen
- § 22 Veröffentlichung von Hochschulsatzungen
- § 23 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten der Grundordnung

§ 1 Rechtsstellung

Die Fachhochschule Nordhausen – nachfolgend "Hochschule" genannt – ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

§ 2 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung eine Bildung, die zum selbständigen Gebrauch wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt.
- (2) Die Hochschule organisiert ihr Studienangebot modular und interdisziplinär unter Verwendung eines international anerkannten Kreditpunktesystems. Das Studium ist auf Internationalität, Praxisbezug, Vermittlung von Sozial- und Medienkompetenz sowie innovative Lehr- und Lernkonzepte ausgerichtet.
- (3) Die Hochschule nimmt praxisnahe Forschungsund Entwicklungsvorhaben wahr und realisiert den Wissens- und Technologietransfer.
- (4) Die Hochschule bekennt sich zu sozialer, humaner, ökonomischer und ökologischer Verantwortung und zu parteipolitischer Neutralität.
- (5) Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Frauen und Männer ihrer Qualifikation entsprechend die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten sowie bestehende Benachteiligungen abgebaut werden.
- (6) Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Belange behinderter Menschen sowie die Bedürfnisse von Mitgliedern der Hochschule mit Kindern.
- (7) Die Hochschule bietet Weiterbildungsmaßnahmen für die Praxis und interessierte Bürger an. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- (8) Die Hochschule sieht eine besondere Aufgabe in der Förderung der Region. Sie ist bestrebt, zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Landes positiv beizutragen.
- (9) Die Hochschule fördert das kulturelle und sportliche Leben in ihrer Einrichtung und wirkt bei der sozialen Förderung ihrer Mitglieder mit.
- (10) Die Hochschule lässt sich bei ihrer Tätigkeit von der Verantwortung für Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten.

$\ \S\ 3$ Organe und Struktur der Hochschule

- (1) Die zentralen Organe der Hochschule sind das Rektorat und der Hochschulrat.
- (2) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche.
- (3) Organe eines Fachbereiches sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

§ 4

Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

- (1) Wahlen zu den Organen werden nach der vom Hochschulrat zu erlassenden Wahlordnung der Hochschule durchgeführt.
- (2) Im Hochschulrat und in den Fachbereichsräten ist jede Gruppe der Hochschulmitglieder vertreten. Gruppen im Sinne dieser Grundordnung sind die Professoren, die Mitarbeiter und die Studierenden. Sie wählen ihre Gruppenvertreter entsprechend der Wahlordnung der Hochschule.

§ 5 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Organe der Hochschule geben sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Festsetzung eines Termins, die Einberufung planmäßiger und außerplanmäßiger Sitzungen sowie die Festlegung der Sitzungsrhythmen haben so zu erfolgen, dass die Teilnahme allen Beteiligten möglich und zumutbar ist.
- (3) Von allen Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen. Sie enthalten die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Sondervoten. Protokolle sind allen Mitgliedern der jeweiligen Organe und dem Rektorat zugänglich zu machen. Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) Der Hochschulrat und seine Ausschüsse tagen in hochschulöffentlicher Sitzung; die Fachbereichsräte und ihre Ausschüsse tagen fachbereichsöffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit gemäß § 45 ThürHG ausgeschlossen werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Teilnahme an der Selbstverwaltung oder wegen der Übernahme einer Funktion oder eines Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Gewählte Mitglieder eines Hochschulorgans sind als Vertreter der Mitgliedergruppen nicht an Weisungen von Vorgesetzten und an Aufträge der sie entsendenden Gruppen gebunden.

- (5) Der Rektor, die Prorektoren und die Dekane sind im Falle ihres Rücktritts verpflichtet, ihre Funktion oder ihr Mandat so lange weiter zu führen, bis ein Nachfolger gewählt und/oder bestellt ist.
- (6) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule für mindestens 1 Jahr hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden.

§ 7 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit für Vertreter der Mitgliedergruppen beträgt zwei Jahre; für Vertreter der Studierenden beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) Die Amtszeit des Rektors beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Amtszeit der Prorektoren beträgt die Hälfte der Amtszeit des Rektors. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Prorektoren endet mit der Neuwahl des Rektors, spätestens mit dem Beginn der Amtszeit des nächsten Rektors.
- (4) Die Amtszeit der Dekane, der Prodekane und der Studiendekane beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl für zwei aufeinanderfolgende weitere Amtszeiten ist möglich.
- (5) Scheidet der Rektor, ein Prorektor, ein Dekan, ein Prodekan oder ein Studiendekan aus dem Amt aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Beträgt die verbleibende Amtszeit mehr als ein Jahr, so wird der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt. Beträgt die verbleibende Amtszeit weniger als ein Jahr, so wird der Nachfolger für die verbleibende und die folgende reguläre Amtszeit gewählt.

§ 8 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat ist das zentrale Kollegialorgan der Hochschule im Sinne von § 78 Absatz 5 ThürHG. Er nimmt die dem Konzil, dem Senat und dem Kuratorium nach dem ThürHG obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Dem Hochschulrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) Rektor als Vorsitzender,
 - b) Dekane der Fachbereiche,
 - c) 3 gewählte Vertreter der Professoren, wobei jeder Fachbereich durch mindestens einen Professor vertreten sein muss,
 - d) 3 gewählte Vertreter der Studierenden, wobei jeder Fachbereich durch mindestens einen Studierenden vertreten sein muss,
 - e) 3 gewählte Vertreter der Mitarbeiter,
 - f) 3 unabhängige Persönlichkeiten aus der gesellschaftlichen Öffentlichkeit mit Hochschulerfahrung, die auf Vorschlag der

Mitgliedsgruppen vom zuständigen Ministerium bestellt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre, die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, verfügen die der Gruppe der Professoren gemäß b) und c) angehörenden Mitglieder über die doppelte Anzahl von Stimmen.

Der Rektor wird als Vorsitzender des Hochschulrats im Fall der Verhinderung von einem Prorektor vertreten; in diesem Fall erhält der Prorektor Stimmrecht.

- (3) Dem Hochschulrat gehören mit beratender Stimme und Antragsrecht an:
 - a) Prorektoren,
 - b) Kanzler,
 - c) Gleichstellungsbeauftragte,
 - d) Vorsitzender des Studentenrates.

§ 9 Ständige Ausschüsse

(1) Der Hochschulrat setzt folgende ständige Ausschüsse ein:

A) Haushaltsausschuss

Zusammensetzung:

- a) Kanzler als Vorsitzender,
- b) Dekane,
- c) 1 Professor je Fachbereich,
- d) 1 Studierender je Fachbereich,
- e) 2 Mitarbeiter.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre, die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, verfügen die Dekane gemäß b) über die doppelte Anzahl von Stimmen. Auf Antrag der drei Mitglieder eines Fachbereichs muss eine Angelegenheit vom Haushaltsauschuss in den Hochschulrat zur Entscheidung verwiesen werden.

B) Studienausschuss

Zusammensetzung:

- a) Prorektor für Studium und Lehre als Vorsitzender,
- b) Studiendekane,
- c) Leiter Studien-Service-Zentrum,
- d) Leiter Sprachenzentrum,
- e) Referent für Internationales,
- f) 2 Studierende je Fachbereich,
- g) 1 akademischer Mitarbeiter je Fachbereich.

Die Studiendekane gemäß b) verfügen über die doppelte Anzahl von Stimmen.

C) Ausschuss für Medien und Informationstechnologien

Zusammensetzung:

- a) ein Mitglied des Rektorats als Vorsitzender,
- b) Leiter Zentrum für Rechen- und Medien-

technik,

- c) Leiter Hochschulbibliothek,
- d) 1 Professor je Fachbereich,
- e) 1 Studierender je Fachbereich,
- f) 2 akademische Mitarbeiter.

Der Ausschuss für Medien und Informationstechnologien bildet für Bibliotheksfragen einen ständigen Unterausschuss. Diesem gehören insbesondere der Leiter der Hochschulbibliothek sowie die Bibliotheksund beauftragten der Studiengänge Sprachenzentrums an.

D) Forschungsausschuss

Zusammensetzung:

- a) Prorektor für Forschung und Entwicklung als Vorsitzender,
- b) 2 Professoren je Fachbereich,
- c) 1 Studierender je Fachbereich,
- d) 1 akademischer Mitarbeiter je Fachbereich.
- (2) Der Haushaltsausschuss gemäß Absatz 1 A hat Entscheidungsbefugnis nach § 80 Abs. 1 ThürHG.
- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 B D haben beratende Funktion.
- (4) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den Ausschüssen gemäß Absatz 1 A D werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Hochschulrat gewählt.

Die Mitglieder des Hauschaltsauschusses müssen Mitglieder des Hochschulrats sein.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben Stimmrecht.

§ 10 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird von einem Rektorat geleitet. In diesem muss jeder Fachbereich vertreten sein. Ihm gehören an:
 - a) der Rektor als Vorsitzender,
 - b) der Prorektor für Studium und Lehre,
 - c) der Prorektor für Forschung und Entwicklung,
 - d) der Kanzler.
- (2) Der Rektor ist Repräsentant der Hochschule und vertritt diese nach außen. Er übt das Hausrecht aus. Der Rektor wird von einem der Prorektoren nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats vertreten; in Personal-, Rechts- und Hochschulplanungs- sowie Haushaltsangelegenheiten wird er vom Kanzler vertreten (Abwesenheitsvertretung).
- (3) Der Rektor wird aus dem Kreis der Professoren der Hochschule vom Hochschulrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und dem zuständigen Ministerium zur Bestellung vorgeschlagen. Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors beauftragt der Hochschulrat eine Findungskommission, der jeweils ein Vertreter der Mitgliedsgruppen und ein

externes Mitglied des Hochschulrats angehören. Die Findungskommission legt dem Hochschulrat eine Liste mit in der Regel drei geeigneten Bewerbern vor, die vorab mit dem zuständigen Ministerium erörtert wurde.

- (4) Das Rektorat fördert die Zusammenarbeit der Hochschulorgane. Es informiert insbesondere den Hochschulrat und die Dekane der Fachbereiche über für die Hochschule relevante Angelegenheiten.
- (5) Das Rektorat legt für seine Mitglieder bestimmte Geschäftsbereiche fest. Im Rahmen der vom Rektorat bestimmten Richtlinien führen die Mitglieder des Rektorats in ihren Geschäftsbereichen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (6) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Hochschulrates und seiner Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule mit beratender Stimme teilzunehmen; von allen Beschlüssen sind die Mitglieder des Rektorats unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Der Rektor berichtet dem Hochschulrat über die Arbeit des Rektorats. Er informiert die Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Hochschule. Hierzu legt er insbesondere einen Jahresbericht vor.
- (8) Die Prorektoren werden aus dem Kreis der Professoren der Hochschule vom Hochschulrat auf Vorschlag des Rektors mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (9) Der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach Maßgabe des ThürHG. Er ist Beauftragter für den Haushalt.
- (10) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Hochschulrats vom zuständigen Ministerium bestellt.

§ 11 Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche nehmen die ihnen nach \S 83 Absatz 1 und 2 ThürHG obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Fachbereiche sind neu zu bilden, zu teilen, zusammenzulegen oder aufzulösen, wenn veränderte Rahmenbedingungen dies erfordern. Die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von Fachbereichen beschließt nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche der Hochschulrat mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:
 - a) 5 Vertreter der Professoren,
 - b) 3 Vertreter der Studierenden,
 - c) 2 Vertreter der Mitarbeiter.

Jeder Studiengang des Fachbereichs soll in der Gruppe der Professoren gemäß a) vertreten sein.

Der Dekan gemäß Absatz 2 verfügt bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen sowie bei Stimmengleichheit, über die doppelte Anzahl von Stimmen.

- (2) Der Dekan und der Prodekan werden aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Studiendekan eines Studiengangs wird vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreis der Professoren des Studiengangs auf Vorschlag der Mitglieder des Studiengangs im Fachbereichsrat für zwei Jahre gewählt. Für Studiengänge, die im Fachbereichsrat nicht vertreten sind, wird der Studiendekan auf Vorschlag des Dekanats vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Studiendekane, die nicht gewählte Mitglieder des Fachbereichsrats gemäß 1a) sind, nehmen beratend mit Antragsrecht an den Sitzungen des Fachbereichsrats teil.

§ 13 Dekanat

- (1) Der Fachbereich wird von einem Dekanat geleitet. Ihm gehören an:
 - a) der Dekan als Vorsitzender,
 - b) der Prodekan als Stellvertreter,
 - c) die Studiendekane.
- (2) Der Dekan vertritt den Fachbereich und ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. Er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er ist ihm insoweit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Dekan wird vom Prodekan vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Fachbereiche.
- (3) Auf Vorschlag des Dekans legt das Dekanat für seine Mitglieder bestimmte Zuständigkeitsbereiche fest. Zum Zuständigkeitsbereich der Studiendekane gehören die in § 86 a Absatz 1 ThürHG aufgeführten Aufgaben entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen; von allen Beschlüssen sind die Mitglieder des Dekanats unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Zentrale Einrichtungen

- (1) Zentrale Einrichtungen der Hochschule sind:
 - 1. das Studien-Service-Zentrum,
 - 2. die Hochschulbibliothek,

- 3. das Zentrum für Rechen- und Medientechnik,
- 4. das Sprachenzentrum.
- (2) Das Rektorat entscheidet mit Zustimmung des Hochschulrats über die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung zentraler Einrichtungen.
- (3) Die zentralen Einrichtungen werden von einem in der jeweiligen Einrichtung hauptberuflich Tätigen geleitet.

§ 15 Staatliches Studienkolleg

Das Studienkolleg ist der Fachhochschule Nordhausen organisatorisch zugeordnet. Der Rektor ist Dienstvorgesetzter des Leiters des Studienkollegs. Besucher des Studienkollegs werden als Studierende an der Fachhochschule Nordhausen immatrikuliert.

§ 16 Beauftragte

- (1) Zur Wahrung wichtiger Belange und von Gruppeninteressen an der Hochschule können Beauftragte gewählt werden.
- (2) Die Beauftragten werden auf Vorschlag des Rektorats vom Hochschulrat aus der Gruppe der Professoren und der Gruppe der Mitarbeiter gewählt.
- (3) Den Beauftragten wird zur Ausübung ihres Amtes Gelegenheit und Möglichkeit zur sachgerechten Qualifizierung gegeben. Sie sind erforderlichenfalls von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.
- (4) Die Organe der Hochschule unterrichten die Beauftragten in allen ihre Aufgaben betreffenden Angelegenheiten und geben ihnen Gelegenheit zur Abgabe von Vorschlägen oder Stellungnahmen. Die Beauftragten sind zu allen relevanten Sitzungen einzuladen und über deren Tagesordnung zu informieren.
- (5) Der Hochschulrat wählt nach Absatz 2 einen Beauftragten, der die Belange behinderter Menschen wahrnimmt.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frau und Mann an der Hochschule hin und nimmt Aufgaben wahr, die sich aus § 4 Absatz 3 und § 81 ThürHG ergeben. Sie macht zu Gleichstellungsbelangen Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule. An Beratungen, die Gleichstellungsbelange berühren, kann

- sie mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie berichtet dem Hochschulrat über ihre Tätigkeit.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet, die Hochschulöffentlichkeit über ihre Arbeit zu informieren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden vom Hochschulrat auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen aus der Gruppe der Professoren und der Gruppe der Mitarbeiter gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach § 81 Absatz 2 ThürHG vom Beirat für Gleichstellungsfragen unterstützt, der insbesondere für die Erstellung und Durchsetzung eines Programms zur Frauenförderung sowie von Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Wissenschaftlerinnen an der Hochschule zuständig ist.
- (5) Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gehören an:
 - a) die Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende,
 - b) ihre Stellvertreterin,
 - c) ein gewählter Vertreter der Gruppe der Professoren,
 - d) ein gewählter Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter.
 - e) ein gewählter Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (6) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Beirat für Gleichstellungsfragen werden zusammen mit der Wahl zum Hochschulrat in freier, geheimer und gleicher Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Die Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 18 Studentenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule bilden die Studentenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Hochschule unterstützt die Studentenschaft bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben und Ziele.

§ 19 Mediator

- (1) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Aufgaben der Hochschule ernennt der Hochschulrat einen Mediator. Der Mediator kann von jedem Mitglied der Hochschule angerufen werden. Die Zuständigkeiten des Personalrats nach dem ThürPersVG bleiben unberührt.
- (2) Der Mediator wird für drei Jahre ernannt.
- (3) Der Mediator schlägt einen Stellvertreter vor, der vom Hochschulrat bestätigt wird.

§ 20 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern der Hochschule können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Entwicklung der Hochschule erworben haben.
- (2) Die Wahl der Ehrenmitglieder wird vom Hochschulrat vorgenommen.

§ 21 Bezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 Veröffentlichung von Hochschulsatzungen

- (1) Die Hochschule gibt ein Verkündungsblatt heraus, das den Namen "Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen" trägt. Es erscheint je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr und wird vom Rektor herausgegeben.
- (2) Satzungen der Hochschule, mit Ausnahme der Grundordnung, werden im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Näheres regeln die Richtlinien zum Verkündungsblatt.

§ 23 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten der Grundordnung

Diese Grundordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2002, S. 371) außer Kraft.

Nordhausen, 14. April 2004

Prof. Dr. Christian C. Juckenack Rektor der Fachhochschule Nordhausen

Die Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196-200.

Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 107 Abs. 4, 107a Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetztes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. 325) und § 8 Abs. 1 der Vorläufigen Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2002, S. 371) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Allgemeine Gebührenordnung. Der Hochschulrat hat die Ordnung in seiner Sitzung am 19.11.2003 beschlossen. Die Allgemeine Gebührenordnung wurde am 26.11.2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und in den "Amtlichen Bekanntmachungen der FH Nordhausen", Nr. 1/2004, S. 8 veröffentlicht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gasthörergebühren
- § 3 Gebühren für das Weiterbildende Studium
- § 4 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen
- § 5 Fälligkeit und Nachweis der Gebührenzahlung sowie Rückerstattung von Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen
- § 6 Verwaltungsgebühren
- § 7 Säumnisgebühren
- §8 Fälligkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nach dieser Ordnung werden von der Fachhochschule Nordhausen in Selbstverwaltungsangelegenheiten folgende Gebühren erhoben:
 - Gebühren gemäß § 107 Abs. 2 ThürHG für Gasthörer, Studierende des Weiterbildenden Studiums
 - 2. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen gemäß § 107a ThürHG
 - 3. Verwaltungsgebühren
 - 4. Säumnisgebühren
- (2) Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen ausgewiesen.
- (3) In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt sind, kommt die Thüringer Allgemeine

Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

(4) Auf Antrag können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Kanzler oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 2 Gasthörergebühren

- (1) Gasthörer entrichten nach Genehmigung des Antrages zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Nordhausen folgende Gebühren:
 - bei Belegung bis zu 10 Semesterwochenstunden (SWS): 30 €
 - bei Belegung über 10 SWS:

50€

Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Gasthörerausweises.

- (2) Für Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner und Schüler ermäßigen sich die Gasthörergebühren auf die Hälfte.
- (3) Bei Teilnahme an materialintensiven Praktika oder Laborübungen ist zusätzlich der Materialaufwand zu erstatten. Die hiervon betroffenen Lehrveranstaltungsangebote werden von der Hochschule vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

§ 3 Gebühren für das Weiterbildende Studium nach § 15 ThürHG

- (1) Weiterbildende Studien sind gemäß § 15 Abs. 5 ThürHG gebührenpflichtig. Teilnehmer dieser Studiengänge haben Gebühren nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr pro Teilnehmer und Semester erfolgt in der Regel nach der Zahl der laut Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Lehreinheiten (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika mit einer Dauer von je 45 Minuten). Für jede Lehreinheit werden 5 € berechnet.
- In dieser Gebühr sind die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung oder eines Qualifikationszertifikats enthalten.
- (3) Bei überdurchschnittlichen Aufwendungen für die jeweilige Lehrveranstaltung können Zuschläge bis zu 100 % der Grundgebühr erhoben werden.

Auslagen der Fachhochschule Nordhausen (z. B. für den Ankauf von Lehrmaterial) werden gesondert berechnet, sofern nicht aus Wirtschaftlichkeitsgründen darauf verzichtet wird.

(4) Die Entrichtung der Gebühren ist zu Beginn des Weiterbildenden Studiums bzw. zu Semesterbeginn nachzuweisen.

Die Gebühren für belegte Lehreinheiten sind auch dann fällig, wenn angebotene Lehrveranstaltungen nicht besucht werden.

- (5) Bei Zurückziehung einer Bewerbung für das Weiterbildende Studium vor Studienbeginn werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren nur dann (abzüglich eines 10%igen Verwaltungskostenanteils) erstattet, wenn die Rückziehung spätestens 10 Tage vor Beginn des Weiterbildenden Studiums erfolgte.
- (6) Bei vorzeitiger Beendigung des Weiterbildenden Studiums durch die Fachhochschule werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet. Bei vorzeitiger Beendigung des Weiterbildenden Studiums durch den Studierenden werden die anteiligen Gebühren auf Antrag erstattet, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann.

§ 4 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen

- (1) Studierende haben auf Grund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten in § 107a Abs. 1 bis 5 ThürHG festgelegten Zeitraum Gebühren in Höhe von 500,- € pro Semester zu entrichten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), sofern nach Maßgabe von Absatz 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 107a Abs. 4 ThürHG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gebühreneinziehung zu einer unbilligen Härte (§ 107a Abs. 6 S. 2 ThürHG) führt oder die Gebühreneinziehung eine unzumutbare Härte (§ 107a Abs. 6 S. 3 ThürHG) darstellt. Der Antrag nach Satz 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim Leiter des Studien-Service-Zentrums der Fachhochschule Nordhausen (FHN) zu stellen.
- (3) Die FHN gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

§ 5 Fälligkeit und Nachweis der Gebührenzahlung sowie Rückerstattung von Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen

(1) Die Gebühr nach § 4 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Einschreibung oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 4 voraus.

(2) Entrichtete Gebühren werden im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zurückerstattet.

§ 6 Verwaltungsgebühren

Die Gebühr beträgt für das Ausstellen einer Zweitschrift

1.	Studierendenausweis oder Gasthörerausweis	5,00€
2.	Studierendenausweis in Chipkartenform	15,00€
3.	Studienbuch	15,00€
4.	Zeugnisse und Urkunden	10,00€

§ 7 Säumnisgebühren

Die Säumnisgebühr für verspätete Rückmeldung beträgt 20,00 \in

§ 8 Fälligkeiten

Gebühren nach § 6 werden bei Antragstellung fällig. Die übrigen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Nordhausen tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1999, S. 282) außer Kraft.

Nordhausen, 26.11.2003

Prof. Dr. Christian C. Juckenack Rektor der Fachhochschule Nordhausen

Richtlinie für das Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen

Beschluss der Hochschulrates vom 08.10.2003

§ 1

Diese Richtlinie trifft nähere Regelungen für das Verkündungsblatt (§ 5 Abs. 2 ThürHG) der Fachhochschule Nordhausen.

§ 2

Das Verkündungsblatt erscheint unter dem Namen "Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen".

§ 3

- (1) In den Amtlichen Bekanntmachungen sind zu veröffentlichen:
 - Alle Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule Nordhausen mit Ausnahme der Grundordnung,
 - Die Rundschreiben und Empfehlungen der Hochschulverwaltung.
- (2) Die Veröffentlichung erstreckt sich auch auf Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen und dergleichen.
- (3) Grundlage der Veröffentlichung ist die jeweils authentische Textfassung. Offensichtliche Fehler sind zu berichtigen.

§ 4

- (1) Das Verkündungsblatt hat das Format DIN A4. Die einzelnen Ausgaben erhalten ein einheitliches Deckblatt und sind nach Jahrgängen geordnet fortlaufend nummeriert.
- (2) Herausgeber des Verkündungsblattes ist der Rektor.

§ 5

- (1) Das Verkündungsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich.
- (2) Das Verkündungsblatt ist an alle Fachbereiche und Zentrale Einrichtungen der Hochschule sowie das Studienkolleg zu versenden. Es kann an weitere Adressaten verteilt werden. Es liegt zur Einsichtnahme in der Bibliothek aus und wird in elektronischer Form ins Internet gestellt.

(3) Die Einrichtungen der Hochschule bewahren das Verkündungsblatt geordnet auf.

§ 6

- (1) Der Persönliche Referent betreut die Herausgabe des Verkündungsblattes.
- (2) Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind dem Rektorat in veröffentlichungs- und druckfähiger Form zuzuleiten, sobald die authentische Textfassung feststeht.
- (3) Die Gestaltung der Textvorlagen wird verbindlich vor der ersten Nummer festgelegt.

§ 7

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Nordhausen, 09.10.2003

Prof. Dr. Christian C. Juckenack Rektor der Fachhochschule Nordhausen